Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Obrigkeitliches Reformations-Mandat

Basel, 1709

[Text]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-142708</u>





Broblen Unfere Gnädige Derren / Ein Chrfammer Raht diefer Statt zuversichtlich gehof= fet/daß Manniglichen/die so offt und fonderlich Anno 1704.in of fentlichen Druck aufgangene Reformation, wie auch andere zu Abschaffung vielfaltig eingeriffe=

ner Gunden / Lafteren und Leichtfertigkeiten publicierte Mandata, (in fonderbahrer Bebertigung Des ren annoch immerhin ob uns schwebenden/ ja täglich zunehmenden traurigen Zeiten und Läufften/ ba fürs nemlich das laidige Kriegsfeur und das darauf fliefs fende allerhand Landsverderbliche Unbeil Unfer Ges liebtes Batterland umbgeben und betrübet) fleifig halten, und denen in allen Puncten fo getreulich als Pflichtschuldig nachgeleben wurde: Go muffen doch The Bn. Strg. Chrf. 2Bht. mit hochftem Bedauren von Tag zu Tag mehrers vernehmen / daß alles bigs Dahin von dem gröfferen Theile verächtlich in Bind geschlagen und hindan gesetzet wird.

Dahero zu Abwendung GDttes gerechten Borns und Unfer Statt und Land druckender Straffen eine hohe Rohtdurfft senn ermessen / Ihre Liebe Getreue Burgere/ Einwohnere und Angenorige/zu gefliffen/ und enferiger Observant erwehnter Reformations-Ordnung und Mandaten / infonderheit aber nachfols gender Puncten alles Ernstes zu ermahnen und ans Eritlich: 21 2 zuhalten.

Daß ein Jeder des schändlichen Erstlichen Fluchens / Berfluchens / Schworens und Gottsla sterens / welches laider! ben Alt und Jungen einge risen / auch von ihnen so gar ohngescheut practicieret wird: Ingleichem des Mennendts und Mennendigen Berhaltens / in Berfan und Berkauffung lies gender Gutteren / fich muffigen und huten oder wie drigenfahls deren in angezogener Reformations-Ordmung auffgesetzten / ja auch nach Gestaltsame Des Berbrechens Schärfferer Straff gewärtig fenn folle / wie dann hierumben Manniglich erinneret wird/ dergleichen Flucher und Jehlbare einem Beiftlichen oder Reformations-Herren vertraulich zu rüegen/wie drigenfahls sie Halere auff Bernehmen/an ftatt der Berbrecheren gestrafft werden: und hieben insonder heit/ so wohl die Eiteren / als die Præceptores aller Statt und Land Schulen / nicht minder die Præceptores privati, oder besondere Lehrmeistere/hiermit ernstlid befelcht und ermahnet senn sollen ihren Kinderen und anvertrauter lehrnenden Jugend diefes eins gewurhlete Ubel und bofe Gewohnheit des fo leicht= fertig als schandlichen Schwörens und Fluchens dermalen auß dem Grund abzugewehnen/ widrigen: fahls man fie / Die Elteren und Præceptores, deren Kinder und lehrnende Jugend hierin fehlbar erfuns den / als Pflanger und Schuldige dieser schwaren Sund empfindlich ansehen / ja so gar die Præceptores mit der Entfengung und anderer Willfurlicher Straff belegen wurde.

Um Anderen: Daß Manniglich vor Entheilis gung des Sabbattags sich huten/ denselben im Ges gentheil, Gott bem Allerhochsten zu Shren mit enferiger

night dam

digital fings idea

歌品は新出る中のあるあるあるのがい

mò

tet

Not

QUIE

6

が見

8

ant

ten la

91

this.

riger Andacht und Gottesforcht zubringen / an folz chem/wie auch an dem Zinstag und Donstag/ die Pre-Digten Gottliches Worts / nicht minder Die Samstags Abend : Gebättstunden fleissiger als bishero beschen/besuchen; Insonderheit diesenige Mann-und Beibs : Persohnen / so an den Beiligen Communions-Tagen zu des DErren Tifch gehen wollen/fich Woends zuvor gefliffentlich in der Worbereitungs-Predigt einfinden / und dann sie die Manns : und Weibs-Persohnen in der folgenden Sontage Abend-Predigt in eben dem Habit, darin fie felbigen Morgens ben ber Beiligen Communion erfchienen/ fich wiederum einstellen. Nicht minder/ an Sonn = und Fest = Tagen Die Weiber / sonderlich ber Stands= Dersohnen / in Sturgen zur Rirchen gehen und also fich anderen zum Exempel einer anständigen Ehrbarfeit befleiffen; auch auffert denjenigen Burgers-Sohnen / fo in frembden Rviegs Diensten begriffen/ Die Manns = Persohnen ben der Heiligen Communion und Tauff in blau und rohten Mantlen nicht erfcheis nen / auch ohne erhebliche Urfach oder tringender Noht vor End des Gefangs und gesprochenen Ges gens nicht auß der Rirchen geben : Dabeneben an Sonntagen des Außlauffens für die Thor / es sen mit Rohren auff die Chasse oder sonften / wie auch Des Spazierens und Reutens auff die Dörffer / als Binningen / Huningen / Neuhauß / Burgfelden oder andere Ort: Zumalen auch in der Statt auff Junff ten/ Befellschafften/ Births = Bein = Pafteten = Ballen = oder auch Particular - Häuseren alles Zechens/ Prassens und Spielens sich enthalten; und in wahrenden Sonntag Morgen : und Abend : wie auch an der Zinstag Morgens Predigt das Spagieren

to a foldate as more sense. A compare as more sense as mor

net ignan de Precess Billioge

d or Ships ancha a So

Date En

gieren auff den Gaffen / Bauche wafchen / Dbe ver kauffen / Karren / Fahren und andere leibliche Arbeit gantilich unterlassen / besonders die Specierer und Paftetenbeder an den Sonntagen ihre Laden und zwar Die Erstere vollig zu / Die Letstere aber / big an den oberen Laden beschloffen halten; defigleichen die Becken vor End der Sonn-und Zinstags-Predigt fich mit ihrem feilhabenden Brot nicht von Dauf be geben : Item Die Wirth und Gaftgeb/ Die ben ihnen einlofferte fromde Fuhrleubt vor Aufgang der Pres Digt-Stunden / es fene dami / daß das Thor vor der Predigt ohne das geoffnet wurde/ nicht abfahren las fen / widrigenfahls fie felbsten zur Straff gezogen iverden follen; Wie dann/ fo viel das Spatzieren auf ben Gaffen / und was biefem zuwider / mit Zechen/ Spielen und anderer Uppigkeit auff den Platen/ Graben und Schangen / Deren Thuren zwischen den Predigten beschlossen werden sollen / betrifft / so wohl Die Patroullie als übrige Dbrigkeitliche Diener hiemit alles Ernsts/ und zwar die Letstere ben Straff ohnfehlbarer Entsesung befeicht und erinneret sind/ hierauff fleisige Adhtung zu geben / Die Leuth Davon gutlich / endlich mit Ernst abzumahnen / und seiner Behörde getreulich zu verzeigen: Begen des übris gen aber den Commendanten unter den Thoren hie mit zu allem Uberfluß und ben Straff der Absetzung eingebunden wird / daß sie diejenige Persohnen / so an Sonntagen ohne Zedul oder Zeichen von denen geordneten Reformations-Herren sich zur Statt him auß begeben wurden / jeweils getreulichen verzeichs nen / und diese allwegen seiner Behörde einlüseren: Auch die Herren Borgesetzte der Ehren Zünsten und Gefellschafften/ der Enden zu anderer ihrer Unterges

Much 2

Stability

noch D

bierum

chembe

fic an

Rnec

Griss

dens

mah

hier

Thi

All la

Said Staid

troll t

photo

iun g

西班牙河

gen i

lig

des

Detta

(th)

benen Aergernuß/ währenden Predigt: Stunden Des Zechens oder Spielens sich enthalten / ja viel mehr nach dem End ihrer Gebotten zur Kirchen gehen/ hierumben auch an diesen Tagen ihre Gebott Desto chender ansehen/ und so beschleumigen sollen/ damit fie an Besuchung ber Kirchen nicht gehinderet werden: Wie dann auch die Zunfft und Gesellschaffts Rnecht / deßgleichen die Weinschenck / Nebemwirth und Paftetenbect/ auch fonften ein jeder Sauß-Batter/ währender Predigtstunden/ umb Zechens/ Trins dens ober Spielens willen / niemand / wer es auch immer fene / aufhalten / fonderen zur Rirchen vermahnen/ und schuldig senn sollen / denjenigen/ so hierüber zur Aufflicht bestellt / auff Begehren / Die Thuren zu öffnen / und die Fehlbahren erfundigen zu lanen.

I Chin I dalah i

The State of the S

Drittens: Soll dem Jungfräulichen Geschlecht Die Perlen : Porten ben den Hochzeiten und Rind= Tauffen ferners zu tragen/ oder an deren statt eines Rrangleins/ in geziemendem Preng/ worinnen gleich wohl keine Edelgestein noch Jubelen verset fenn/ fich zu bedienen/ zwar fren fteben: fo viel aber Die guldenen Retten belangt/weil ohnerachtet hievoriger Mandaten , bamit auffert bem Schrancken Burgerlicher Chrbarkeit täglich mehrers geschritten wird / und Unfere Gnad. Derren zu Berhutung mehreren/ Jun= gen angehenden Cheleuhten hochft-verderblichen Unfostens ernstlicheres Ginsehen zu haben/ohnumganglich bewogen worden / als sollen laut dem Innhalt Des in Anno 1704. publicierten Mandats, funfftigs/ Dergleichen gulbene Rettenen / Damit ein Dochzeiter feine Gesponß beschendet / im Gewicht mehr nicht Danis:

Dann 50. in 60. Eronen schwer halten / auch deren Schlößlein mit feinerlen Goelgestein/ wie die immer Mahmen haben/ verfett noch garniert fenn: befigleis chen/ ein Ring/ fo ein Dochzeiter feiner Berlobten gu Dem Chepfand gibet/ im Berth/mehrers nicht/ Dann 50. in 60. Thaler belauffen / Der Rirchen-Ring aber 12. big 15. Thaler nicht überfteigen / hiermit einer verlobten Hochzeiterin mehr nicht dann zween Ring und eine Rettenen vorgemeldten Werthe gegeben/die Armband aber und andere hier unbenamfte Roft: lichkeiten/ als Bucher und anders/ ganglich abges schnitten senn : Gleichwie hingegen Derjenige Ring/ so die Hochzeiterin ihrem Hochzeiter zum Shepfand gibet/ auch allein des Werths von 50. in 60. Thaler fenn/ und bene feines wegs überfteigen folle. Dergestalten / daß wann solche den angehörten Werth übersteigende Retten oder Ring eintweders an den Berlobten in Dochzeitlichem Stand/oder auch nachgehends im Cheftand/oder fonften jemanden/wer es auch ware / erfeben / und fonderlich die Braut oder andere Beibs Bildere / daß fie (wie ben etwas Zeit beschehen) an statt einer/zwon ja bald gar dren Retten tragen/ denen Herren Inspectoren verzeigt wurden/ Diese die vollkommene Macht haben follen / Die so wohl verlobt als verehlichte Persohnen / ohne Underscheid/ zu beschicken / Diese Stuck von ihnen zur Dand ziehen/

den erlaubten bescheidentlichen Werth der Ringen und der erlaubten einten Retten/denjenigen/welchen solche abgenomen/zu erseigen/den Fürschung aber und die überflüssige Retten als confisciert/m dren gleiche Theil zu vertheilen/davon dann der einte Theil der Hohen Dbrigkeit/der andere/den Herren Inspectoren/ und der dritte/dem Angeber zugeeignet werden: Hierben aber

hi Pe han C

Bubs

trage

gang

ret

1119

mo

in

Di

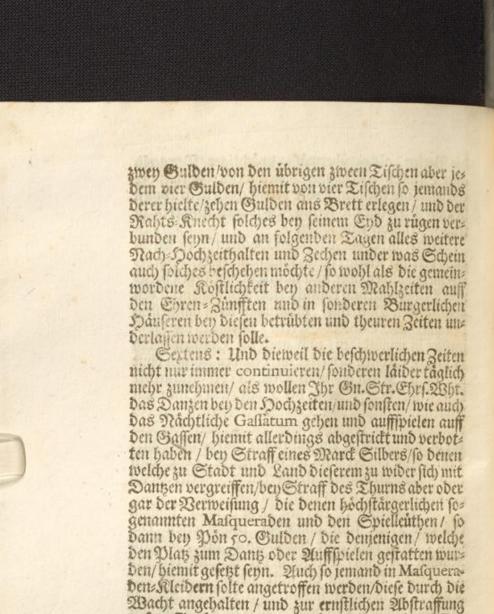
明の方は

かっては

Die Perlen / als ein übermäffig praditiger / Burgerlichen Stands Perfohnen femes wegs geziemender Schmuck ins Gemein/weder verehlichten noch ledigen Weibs Perfohnen fo wenig als jungen Kinderen zu tragen/ erlaubet senn sollen.

Biertens: Solle foviel den Hochzeitlichen Rirch gang betrifft/ felbiger gleich nach neim Uhren befordes ret/hierzwuschen aber und nach Endung deffen derjenige Misbrauch und fostliche Uberfluß ber (nebst den geziemenden Paftetlin/ Piramiden-weiß auffftellenben allerhand Confect-Sorten / dardurch die Soffmeister in unnothigen / und auch die Hochzeit Leuth in gleichen Roften gewettet werden ben jetzigen ohne Diff flamen Zeiten ganglich aberfant / besgleichen der Untoften / fo von Gerten der Hochzeit-Leuthen mit Werehrung allzugroffer Hoffmenfter Meyen und das rangefnupffren toftlichen Banden getrieben worden/ für dißhin möglichft eingeschrancht und verhütet wer: ben. Richt nunder auch die Rachtliche Collationen und Zusamenkunfften nach allbereit vollendeter Hochs zeitlichen Mahlzeit durchauß verbotten seyn.

Funfftens : Mogen zwar / nach Innhalt des den 27ten Julii jungsthin publicierten Decreti, zu gebührender Satisfaction der Sochzeit-Leuthen Familien/ Die Sahl der Tischen ben den Hochzeiten könfftigs an statt zween / auff vier Tisch / an welchen sammentlich fünffzig Persohnen figen konnen/ extendieret/über Diese Lingahl aber mehrere Persohnen nicht / zum Rirchgang ober gur Mahlzeit weder zu Stadt noch auff der Landschafft eingeladen werden follen ben Don 50. Bulben fo Der Hochzeiter zu ohnnachläffiger Straff nebft dem Lims gelt/als von den zwen ersten Inchen/die gewohnliche



unsern Gn. Drn. verzeigt und überlassen werden sollen. Siebendtes: Daß Männiglich die vor Jahren wegen der Kind-tauffenen angestellte Ordnung/trasst welcher die erbettene Gevattere mehr nicht als einen Reichsthaler/oder auffs höchste einen Gold-Gulden einbinden / in gestissene Obacht ziehen solle.

Adhtens:

Manne

Sanci

genbel

gen / g

ton 6

mer !

rein

ran

lid)

neg

dod bah Sta

馬馬斯斯

mò

珈

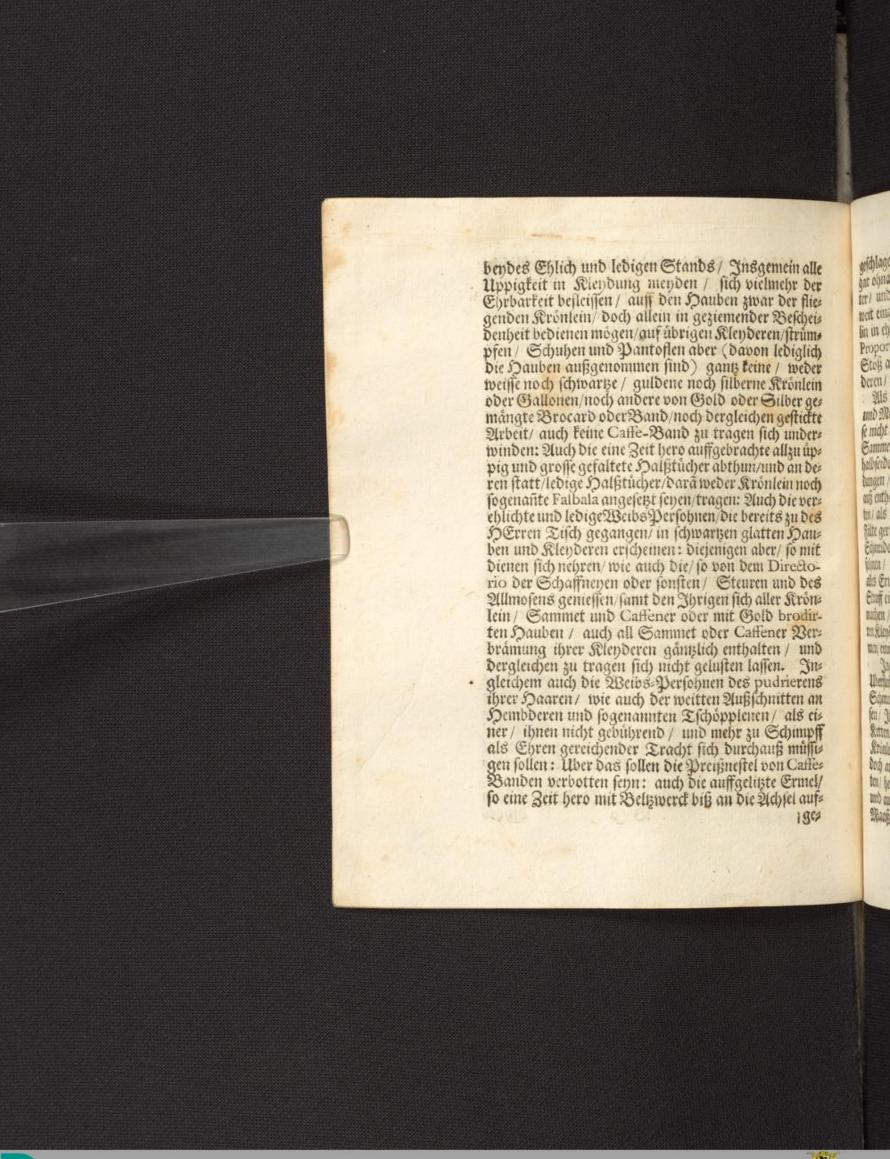
BLB

Achtens: Daß bendes/ledige und verehlichte Manns Perfohnen sich an dem weissen Gezeug ins Gemein aller Krönlein oder Spisen: Item der Krasgensbehenden/desgleichen an anderen ihren Klenduns gen / guldener und silberner Gallonen/ Knopffen/ so von Gold oder Silber-faden gemacht / und anderer von Gold oder Gilber geftickten Arbeit/ auch der Sut schnüren von solcher Arbeit / so wohl als aller gulde ner und filberner / Caffe-Banden und Brocart / das rein Gold oder Silber vermengt / als Sachen / da= ran man ohne Mittel Schaden lenden muß / gants lich enthalten follen : Gleichwol find hierben die filbers ne Deaffiv-Rnopff und Degen zu tragen wohl erlaubt/ boch daß im übrigen die Manns Persohnen in Chr bahrer Batterlandischer Kleydung ein jeder seinem Stand gemäß einher gehen / besonders Diejenigen / so Ju Raht / Gericht / ben Lobl. Universitet und dem Predigambt dienen/wahrend Ihrer Ambts Werrichstungen der Rincken auff den Schuhen sich enthalten/ auch die verehlichte Manns : Persohnen / welche sich umb ihrer Gefundheit willen der Perruquen bedies nen/ solche in geziemender Lange tragen; über das/ Dieselbige in der Statt (außgenommen/ da man ets wan fich in Die Gutter begibt) im Steden allein nicht/ fondern auch mit dem Ehren-Beichen des Seiten-Gewehrs auffziehen/ sonsten aber / so wohl zur Rirchen/ als vor einem Chrfamen Raht/ in ihren ordentlichen Uberschlägen sich sehen lassen/ auch die Universitets: Werwandte / und sonderlich die Derren Geiftliche/ in emer/ihrem Stand gemäffer Rlendung auffziehen/ und die Candidati Ministerii Rrofer in bescheibenlis cher Länge tragen sollen. Neundtens : Daß auch Die Weibes Perfohnen beyide6

23

Baden-Württemberg

po misso de la compania del la compania de la compania del la compania de la compania del l



geschlagen worden : Die ohnlangst auffgebrachte / fo gar ohnanståndig übermachte lange Bobel und Marter / und fo gar ichandlich groffe Beiber, Stoß in fo weit eingeschrancket werden daß die Ermel an Stoß lin in ehrbarer Groffe / die Zobel oder Marter nach Proportion des Halfes/ so wohl die Laid als Belts Stoß aber umb ein Tertz fleiner / theils von Schneis beren / theils von Rurfineren gemacht werben follen. Alls viel nun die / welche mit dienen fich nehren! und Magde find/belanget / wollen Ihr Gn. daß dies se nicht nur / wie vorgedacht / sich aller Krönlein/ Sammet / Caffe, fondern auch aller Seidenen oder halbfeidenen Zeugen und Banden an allen ihren Rlen= bungen / wie auch aller seidenen Strumpffen durchauß enthalten und fo wohl ihre Unterrock und Rutten / als Firtucher / glatt und ohneingestochen in die Falte gerichtet werden follen: Bu folchem End benen Schneideren / Rurgneren und jenigen Beibs-Persohnen / so sich zu Dieser Arbeit gebrauchen laffen/ alles Ernsts eingebunden haben / dergleichen ben Straff eines Marck Silbers funfftigs nicht mehr zu machen / noch sonsten weder an Hauben noch andes ren Klenderen/ fo ihnen zu machen under Dands tom= men/einige neue Mode noch Alenderung einzuführen: Ingleichem foll auch aller unnöhtige Pracht und Uberfluß / so eine Zeit hero mit junger Kinderen Schmuck und Riendung getrieben worden / unterlaffen / Infonderheit denfelben die Perlen und guldene Retten / Stem Gold und filberne Brocard, Stem Die Kronlein oder Spigen/ auffert den Haublenen/ (fo Doch auch geziemend senn sollen) zu tragen verbot= ten / herentgegen allein Die Corallen und Granaten/ und auch diese anderst nicht / dann in geziemender 23 3 Elid: Maag erlaubt jenn:

DOM:

阿加斯

rianor.

四 四

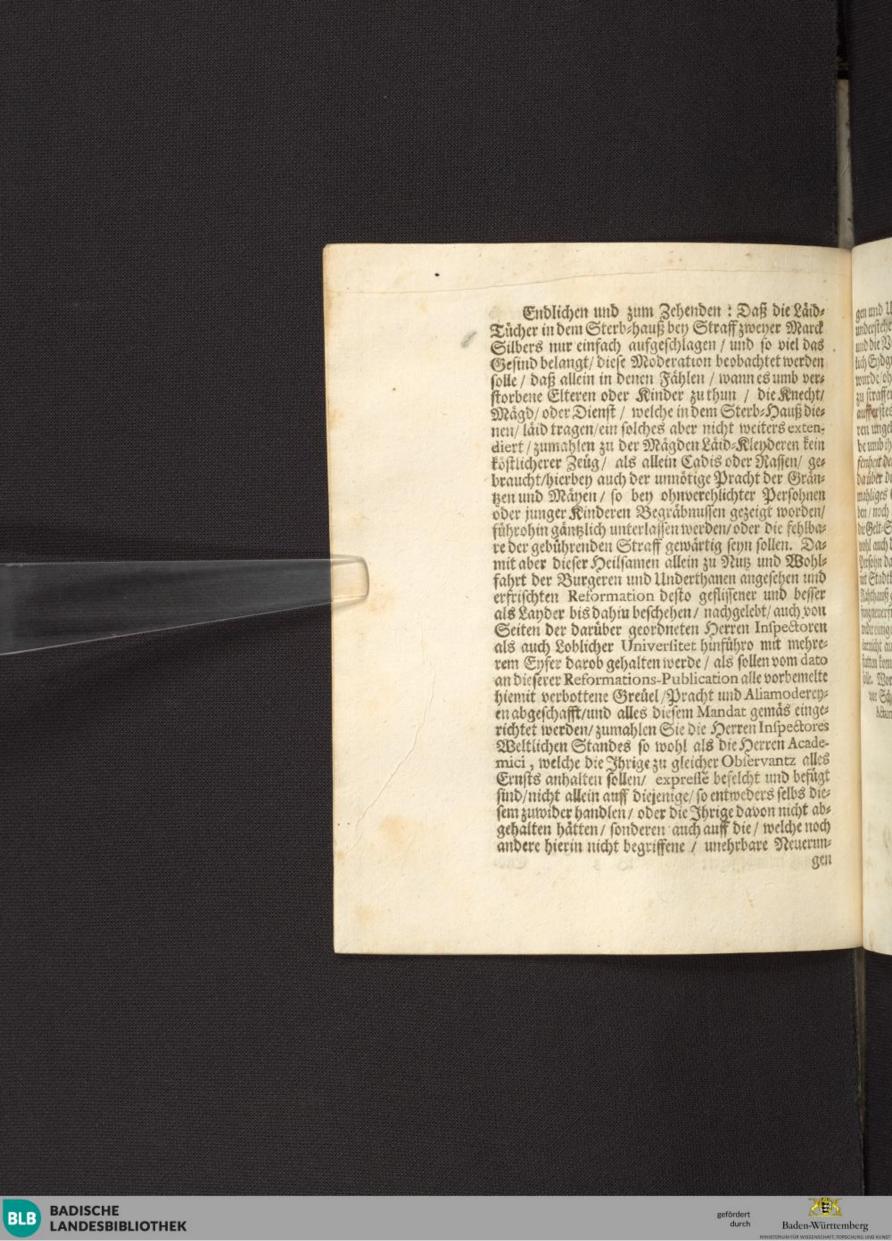
dolon existic interfer interfer interior interio

Caine for mater in

minta 3 Microsian Microsia Microsia Microsian Microsian Microsian Microsian Microsia M

min from

BLB



gen und Uppigkeiten zu erdencken und auffzubringen understehen wurden / gestiffenes Auffsehen zu haben/ und Die Berbrechere nach bem Exempel anderer Loblich Endgnoffischer Orthen / Da ein Gleiches exerciert wurde ohne ansehen der Persohn zu rechtfertigen und zu straffen dergestalten bag/wofern Giner / oder Gine auferftes Bebieten vor Ihnen nicht erscheinen /fonde ren ungehorfamb außbleiben wurde/Der ober Diefelbe umb ihres Ungehorsambs willen/ je nach Beschaf fenheit der Sach/ mit einer Gelt-Buß angefehen/ und Dauber dif die alfo fürbefcheidene Perfohn auff zwenmahliges Gebiethen abermahl ungehorfamb außbleiben / noch Die aufferlegte Gelt-Buef bezahlen thate/ Die Gelt-Straff gegen Dero verdopplet/und dagleich wohl auch Dieses nichts verfangen / noch Die fehlbare Persohn barüber erscheinen wurde / alsbann dieselbe mit Stadtknechten abgeholt / und offentlich auff das Rahthauß geführet werden / auch da es umb Beftrafs fung neuerfundenen Prachts ober Mode zu thun/hier= wider einige Aufflucht/als ob folches in Diefem Mandat nicht außbrucklich verbotten ware / niemanden zu statten kommen / weniger in Dbacht gezogen werden solle. Wornach sich jedermaniglich zu richten und por Schimpff und Schaden zu bewahren wuffe. Actum & Deretum in Senatu Samftags Den 12. Octobris Anno 1709.

節作的

or fine

m) Bu

tink for a

超曲版

be a second

通知回

金加包



BLB